



Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

### 125/03-E

Aktualisierung März 2022

Kapitel 5.3.2, Seite 108

#### Alte Fassung

Macht ein Käufer einer Sache einen **Mangel** geltend, so musste er bisher beweisen, dass dieser Mangel schon bei der Ablieferung der Kaufsache (also von Anfang an) vorhanden war. Problematisch wurde es, wenn die Mängel erst nach einer gewissen Zeit auftraten, vorher die Sache aber einwandfrei funktioniert hat. Für den Verbraucher war es sehr schwierig, diesen Nachweis zu erbringen. Aus diesem Grund gilt beim Verbrauchsgüterkauf in den ersten **sechs** Monaten eine **Beweislastumkehr** (§ 477 BGB). Tritt in den ersten **sechs** Monaten ein Mangel auf, so wird kraft Gesetzes vermutet, dass der Mangel schon von Anfang an vorhanden war. Jetzt liegt es bei dem Verkäufer zu beweisen, dass die Sache bei der Ablieferung fehlerfrei war. Durch diese gravierende Neuerung im BGB ist der Verbraucher im ersten **halben** Jahr nach dem Kauf sehr gut gestellt, was einer Garantie nahekommt. In Ausnahmefällen, wie bei **verderblichen Waren**, gilt die Beweislastumkehr nicht.

#### Neue Fassung

Macht ein Käufer einer Sache einen **Mangel** geltend, so musste er bisher beweisen, dass dieser Mangel schon bei der Ablieferung der Kaufsache (also von Anfang an) vorhanden war. Problematisch wurde es, wenn die Mängel erst nach einer gewissen Zeit auftraten, vorher die Sache aber einwandfrei funktioniert hat. Für den Verbraucher war es sehr schwierig, diesen Nachweis zu erbringen. Aus diesem Grund gilt beim Verbrauchsgüterkauf in den ersten **zwölf** Monaten eine **Beweislastumkehr** (§ 477 BGB). Tritt in den ersten **zwölf** Monaten ein Mangel auf, so wird kraft Gesetzes vermutet, dass der Mangel schon von Anfang an vorhanden war. Jetzt liegt es bei dem Verkäufer zu beweisen, dass die Sache bei der Ablieferung fehlerfrei war. Durch diese gravierende Neuerung im BGB ist der Verbraucher im ersten Jahr nach dem Kauf sehr gut gestellt, was einer Garantie nahekommt. In Ausnahmefällen, wie bei **verderblichen Waren**, gilt die Beweislastumkehr nicht.